

Regierungsratsbeschluss

vom 14. September 2010

Nr. 2010/1618

Einwohnergemeinde Trimbach: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Trimbach reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Vorprojekt, Nutzungsplan, Situation 1:2'000
- Sanierungsplan, Situation 1:2'000
- Spül- und Unterhaltsplan, Situation 1:2'000
- Vorprojekt, Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000
- Vorprojekt, Bericht
- GEP-Zusammenfassung (Bericht)
- Vorprojekt, Hydraulische Berechnung (Bericht).

1.2 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2193 vom 3. Juli 1990 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Trimbach ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

2.2 Am 18. August 2009 hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Trimbach den GEP beraten und für die öffentliche Auflage frei gegeben. Da während der vom 2. Oktober

2009 bis 31. Oktober 2009 dauernden öffentlichen Auflage keine Einsprache eingereicht wurde, konnte der Gemeinderat den GEP am 3. November 2009 beschliessen.

Am 18. Mai 2010 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

2.3 Hinweis

Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonenabgrenzung ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.4 Ganz im Süden der Gemeinde Trimbach befindet sich das Grundwasserpumpwerk und die Grundwasserschutzzone "Dellen". Das Pumpwerk wird nicht mehr betrieben und die Schutzzone soll demnächst aufgehoben werden. Solange die Schutzzone noch rechtsgültig ist, bleiben aber der Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement verbindlich.

2.5 Versickerungen

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund, zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

Im Plan Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

2.6 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Wie im Plan Vorprojekt, Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000, dargestellt und im Bericht Vorprojekt, Kapitel 3.3.2, beschrieben, verfügen in Trimbach nur noch wenige Liegenschaften ausserhalb der Bauzone über Abwasserentsorgungen, welche nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei diesen Liegenschaften besteht ein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die örtliche Baubehörde hat den betroffenen Liegenschaftseigentümern die erforderlichen Massnahmen baldmöglichst zu verfügen und dafür zu sorgen, dass diese in- nert nützlicher Frist umgesetzt werden.

Bei den Liegenschaften am Cheibenlochweg ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Liegenschaften Cheibenlochweg 11 und 13 um zwei zusammengebaute Häuser handelt und der Abstand zu den Gebäuden Cheibenlochweg 21 und 31 relativ gering ist. Deshalb soll

die Sanierung der Abwassersituation dieser vier Liegenschaften mittels einer gemeinsamen Anlage vorgenommen werden.

Generell ist bezüglich Liegenschaften ausserhalb Bauzone zu beachten, dass die im GEP aufgezeigten Zustände eine Momentaufnahme darstellen und dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen. Im Laufe der Zeit können sich Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

- 2.7 Trimbach ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Olten (ZAO). Das Abwasser von Trimbach wird in den regionalen Sammelkanal des ZAO eingeleitet und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Winznau.

Beim ZAO ist ein GEP über das Verbandsgebiet (V-GEP) in Arbeit. Dabei werden auch die Entlastungskonzepte der Gemeinden und die Schnittstellen Gemeinde - Abwasserverband aus regionaler Sicht überprüft. Daraus können sich Massnahmen ergeben, welche Anpassungen bei den Verbandsgemeinden erfordern.

In Trimbach gibt es elf Entlastungsbauwerke. Auch wenn sie alle weitgehend der Entwässerung von Trimbach dienen, sind davon sieben im Eigentum des ZAO, womit für diese der ZAO zuständig ist. Ein Informationsaustausch zwischen den beteiligten Ingenieurbüros hat zwar stattgefunden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Fertigstellung des V-GEP Anpassungen bei Entlastungsbauwerken notwendig werden (sowohl bei denjenigen der Gemeinde als auch bei denjenigen des ZAO), welche im GEP noch nicht berücksichtigt sind. Sobald der V-GEP genehmigt ist, ist der vorliegende GEP diesbezüglich zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

- 2.8 Der GEP Trimbach ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann mit den vorstehend aufgeführten Präzisierungen und Einschränkungen genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG sowie § 98 Abs. 2 und § 107 GWBA:

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Trimbach, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.

- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender

Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke
- Kleinkläranlagen

sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2193 vom 3. Juli 1990 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Trimbach sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Trimbach betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

3.6 Die Einwohnergemeinde Trimbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 12'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 12'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 12'800.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 12'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111135

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach (mit Belastung im Kontokorrent),
mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (**Einschreiben**)

Bauamt der Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach

Baukommission der Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach

Zweckverband Abwasserregion Olten, Sekretariat, ARA Schachen, Im Schachen, 4652 Winznau

Rothpletz, Lienhard + Cie AG, Projektierende Bauingenieure SIA, Aarauerstrasse 50, 4600 Olten,
mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 Bericht
GEP-Zusammenfassung und 1 Übersichtsplan

Amt für Umwelt (Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung; Trimbach: Genereller Entwässerungsplan [GEP]“)